

zentral durch die Reichsversicherungsanstalt als einzigem Versicherungs-träger erfolgt (§§ 214 ff. ABG.).

Die Feststellung durch die Versicherungsbehörden geschieht im Spruchverfahren. Das Spruchverfahren ist ein verwaltungsgerichtliches Streitverfahren, das dem Zivilprozeß ähnlich, jedoch weniger förmlich gestaltet und den besonderen Bedürfnissen der Sozialversicherung angepaßt ist. Vor allem wird der Sachverhalt von Amts wegen ermittelt, das Verfahren von Amts wegen betrieben, und die Behörden sind an keinerlei Beweisregeln gebunden.

Die Versicherungsämter entscheiden lediglich in Sachen der Krankenversicherung. Wird ein Antrag gestellt, so bereitet der Vorsitzende die Sache vor und klärt den Sachverhalt auf. Regelmäßig entscheidet der Spruchauschuß, und zwar auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Parteien können ihre Sache selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Versäumnisverfahren findet nicht statt. Der Sachverhalt wird vielmehr in allen Fällen von Amts wegen ermittelt. An die Verhandlung schließt sich die geheime Beratung und Abstimmung der Richter an. Das Urteil wird öffentlich verkündet (§§ 1636 ff.).

Die Oberversicherungsämter entscheiden über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Versicherungsämter in Sachen der Krankenversicherung sowie gegen die Bescheide der Versicherungsträger der Unfallversicherung und der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wie auch der Angestelltenversicherung. Das Verfahren ist im wesentlichen das gleiche wie vor dem Versicherungsamte. Die Entscheidung steht den Spruchkammern zu. Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem es endgültig entscheidet, weil ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht zulässig ist, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so entscheidet das Oberversicherungsamt nicht selbst, sondern hat die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben (§§ 1675 ff. RD., §§ 252 ff. ABG.).

Das Reichsversicherungsamt entscheidet über die Rechtsmittel der Revision und des Rekurses gegen die Urteile der Oberversicherungsämter. Die Revision findet in Sachen der Krankenversicherung, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie der Angestelltenversicherung statt. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruht, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Der Rekurs ist in Sachen der Unfallversicherung gegeben. Er kann auch auf die Behauptung unrichtiger Beurteilung des Sachverhalts gestützt werden. In gewissen Sachen, namentlich wenn es sich